

Vorlage Nr.II/38/2019
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts

A. Problem

In der Vergangenheit wurde bemängelt, dass die Stadtverordnetenversammlung selbst die Einsprüche gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung prüft, während bei Wahlen des Landtags die Überprüfung durch ein Wahlprüfungsgericht erfolgt. Vielmehr sollte entsprechend der Regelung für den Landtag auch in der Stadt Bremerhaven die Überprüfung durch ein Wahlprüfungsgericht erfolgen.

Daher wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 04. September 2018 (Brem.GBl. S. 411) das Wahlprüfungsverfahren in Bremerhaven neu geregelt. Nach § 47 Bremische Wahlgesetz entscheidet nun über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Abs. 3 Nummer 2 und über die Rechtmäßigkeit der Feststellung des Vorstandes und des Vorstehers der Stadtverordnetenversammlung sowie des Stadtwahlleiters nach §§ 34 bis 36 und 46 Absatz 5 das Wahlprüfungsgericht.

Dieses Wahlprüfungsgericht für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung besteht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 2 Bremisches Wahlgesetz aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus den jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihre Vertreter sind von der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen (§ 47 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 3 Bremisches Wahlgesetz).

Da die Stärke der Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen ist, sind für die Wahl die Grundsätze des Verhältniswahlrechts maßgeblich. Nach § 34 Abs. 2 Satz 4 VerfBrhv findet in diesen Fällen für die Auszählung das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt Anwendung. Danach erhält von den durch die Stadtverordneten zu wählenden Mitgliedern und deren Stellvertretern jeweils

die SPD	2 Sitze
die CDU	2 Sitze
die Partei Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz.

B. Lösung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt fünf Mitglieder und deren Stellvertreter für das Wahlprüfungsgericht. Dabei wird, um die Stärke der Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen, auf das Höchstzahlverfahren von d'Hondt zurückgegriffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Keine.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Büro der Stadtverordnetenversammlung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das Zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, fünf Mitglieder und deren Stellvertreter des Wahlprüfungsgerichts nach folgendem Proporz zu wählen:

SPD:	2
CDU:	2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	1

gez. Neuhoff

Neuhoff
Bürgermeister